

30.06.2018

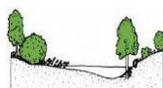
Windpark Bühnerbach

Neubau von vier Windenergieanlagen
in der Samtgemeinde Neuenkirchen, LK Osnabrück

Einzelfallprüfung zur optischen Bedrängung von Wohnbebauung im Außenbereich

Antragsteller:

Windstrom Bühnerbach GmbH & Co. KG
Alte Poststraße 5-7, 49586 Neuenkirchen



Dense & Lorenz

Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung

Herrenteichsstraße 1 • 49074 Osnabrück
fon 0541 / 27233 • fax 0541 / 260902
mail@dense-lorenz.de

Antragsteller: Windstrom Bühnerbach GmbH & Co. KG
Alte Poststraße 5-7
49586 Neuenkirchen

Verfasser: Dense & Lorenz GbR
Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung
Herrenteichsstraße 1
49074 Osnabrück

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Kay Lorenz

Projekt-Nr. 1857

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018



Osnabrück, 30.06.2018



Kay Lorenz

Landschaftsarchitekt bdl

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Aufgabenstellung und Vorgehensweise.....	1
1.2	Allgemeine Hinweise zum Prüfverfahren	2
2	Ermittlung der betroffenen Wohnnutzungen	4
3	Beschreibung und Prüfung der Wohnnutzungen	5
3.1	Überschlägige Prüfung von entfernter liegenden baulichen Nutzungen.....	5
3.2	Detaillierte Prüfung von Wohnnutzungen	7
3.2.1	IO 3.....	7
3.2.2	IO 4.....	10
3.2.3	IO 5.....	13
3.2.4	IO 6.....	16
3.2.5	IO 8.....	18
4	Zusammenfassende gutachterliche Einschätzung zur optischen Bedrängung von Wohnbebauung im Außenbereich	21
5	Quellenverzeichnis	23

Abbildungen:

Abb. 1:	Geplante WEA-Standorte (rote Strichlinie: dreifache Anlagenhöhe)	3
Abb. 2:	IO 3 – Lageplan Grundstück und Gebäude.....	8
Abb. 3:	IO 3 – Lage der Wohnbebauung zum relevanten WEA-Standort (WEA 5).....	9
Abb. 4:	IO 4 – Lageplan Grundstück und Gebäude.....	10
Abb. 5:	IO 4 – Lage der Wohnbebauung zum relevanten WEA-Standort (WEA 4).....	11
Abb. 6:	IO 5 – Lageplan Grundstück und Gebäude.....	13
Abb. 7:	IO 5 – Lage der Wohnbebauung zum relevanten WEA-Standort (WEA 4).....	14
Abb. 8:	IO 6 – Lageplan Grundstück und Gebäude.....	15
Abb. 9:	IO 8 – Lageplan Grundstück und Gebäude.....	16
Abb. 10:	IO 8 – Lage der Wohnbebauung zum relevanten WEA-Standort (WEA 1 und 3)	18

Karten:

Karte 1: Übersichtskarte der prüfrelevanten Wohngebäude

Tabellen:

Tab. 1:	Gesamthöhen der geplanten WEA	4
Tab. 2:	Wohngebäude bzw. Wohngrundstücksteile innerhalb der vierfachen Anlagengesamthöhe ...	5

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Die *Windstrom Bühnerbach GmbH & Co. KG* stellt einen Bauantrag zur Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der ausgewiesenen RROP-Vorrangfläche Nr. 26 „Bühnerbach“ in der Gemeinde Neuenkirchen, Flur 5 und 10.

Es kommen dabei der Anlagentyp Nordex 149/4500 mit einer Gesamthöhe von 199,55 m zum Einsatz (Rotordurchmesser: 149,1 m, Nabenhöhe: 125 m). Die geplanten Anlagen haben eine Leistung von je 4,5 MW.

Zu den beizubringenden Unterlagen zählt eine Einzelfallprüfung zur optischen Bedrängung von Wohnbebauung im Außenbereich. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wird untersucht, ob das geplante Vorhaben den Anforderungen des nachbarlichen Rücksichtnahmegebotes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, genügt, da bei Unterschreitung bestimmter Abstände von diesem eine sog. „rück-sichtslose optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung“ ausgehen kann. Die Vorgabe dazu entstammt dem WINDENERGIEERLASS NIEDERSACHSEN (Stand 24.02.2016). Der Erlass bezieht sich dabei auf Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (Az.: 4 B 72.06; Az.: 4 B 36.10) sowie des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Nordrhein-Westfalens vom 09.08.2006 (Az. 8 A 3726/05).

Letzteres hat in seinem Urteil „*grobe Anhaltswerte entwickelt, die sich an dem Verhältnis der Gesamthöhe der Anlage zu dem Abstand zur Wohnbebauung orientieren. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls“ (OVG NRW Az. 8 A 3726/05).*

Im geplanten Windpark „Bühnerbach“ befinden sich keine Wohnnutzungen innerhalb des dreifachen Anlagenhöhenradius von 598,65 m (s. Tab. 2). Da außerhalb des dreifachen Abstandes in der Regel keine optische Bedrängungswirkung vorliegt, werden die Wohnnutzungen, die außerhalb dieses kritischen Bereichs im näheren Umfeld liegen, insbesondere dahingehend geprüft, ob besondere Empfindlichkeiten vorliegen (z.B. Kindergarten, Krankenhaus, Erholungseinrichtungen, besonders ungeschützte Einzellagen mit erhöhter Empfindlichkeit). Dazu werden alle Immissionsorte betrachtet, die im näheren Umfeld des dreifachen Anlagenhöhenradius liegen.

Das OVG NRW hat im o. g. Urteil zur Operationalisierung des Sachverhalts Bewertungskriterien entwickelt, die die Einschätzung der Beeinträchtigungsintensität optisch bedrängender Wirkung ermöglichen sollen. Die Genehmigungsbehörde legt diese nachfolgend aufgeführten Kriterien für die Einzelfallprüfung zu Grunde:

- Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit von Innen- und Außenräumen, die regelmäßig dem Aufenthalt dienen (Wohnzimmer, Terrassen und andere Aufenthaltsbereiche) durch Blickachsen zu WEA
- Ermittlung der bestehenden bzw. in zumutbarer Weise herstellbaren Abschirmung der Wohngrundstücke zu den Anlagen
- Ermittlung der Hauptwindrichtung und damit der Stellung der Rotoren zu den Wohnhäusern
- Analyse der topographischen Situation; Prüfung von Sichtschutz durch Relief, Waldgebiete oder andere Vertikalstrukturen
- Ermittlung kumulativer Beeinträchtigungen durch bereits vorhandene Windenergieanlagen

Für diese Einzelfallprüfung wurden die im betroffenen Raum bestehenden Wohnnutzungen im Rahmen einer Ortsbegehung auf die o.g. Kriterien abgeprüft. Dies wurde fotografisch dokumentiert und textlich beschrieben. Für Immissionsorte (IO), die so exponiert sind, dass deren Innenräume, die dem regelmäßigen Aufenthalt dienen (s.o.) oder deren Terrassen bzw. Aufenthaltsbereiche in Gärten weitgehend ungeschützt in Richtung der geplanten WEA liegen, können bei Bedarf Fotomontagen angefertigt werden, die einen möglichst realistischen Eindruck der zukünftigen Situation liefern sollen.

Zum Betreten der zu begutachtenden Grundstücke ist das Einverständnis der Grundstückseigentümer zwingend notwendig. Dieses Einverständnis wird im Rahmen von Begutachtungen häufig nicht erteilt, so dass dann eine Beurteilung der Situation nur von öffentlichen Flächen aus erfolgen kann. Dies ist auch notwendig, wenn im Rahmen der Ortstermine niemand an den Wohnnutzungen angetroffen bzw. die Tür nicht geöffnet wird.

Die grafische Darstellung der Wohnnutzungen beschränkt sich auf aktuelle allgemein zugängliche Luftbilder. Fotos werden aus Datenschutzgründen nicht im Gutachten dargestellt. Um mögliche Rückschlüsse auf personenbezogene Daten auszuschließen, werden die textlichen Darstellungen zudem anonymisiert. Soweit einzelne Bewohner bestätigt wissen möchten, ob ihr Grundstück betroffen ist, kann dies jederzeit beim Antragsteller angefragt werden.

In Kap. 3 erfolgt für jede Wohnnutzung eine gutachterliche Einschätzung, ob ein potentieller Verstoß gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot vorliegt, ob also eine erhebliche optische Bedrängungswirkung entstände oder nicht.

1.2 Allgemeine Hinweise zum Prüfverfahren

Vorhabensbezogene Angaben in Bezug auf die o.g. Bewertungskriterien:

- Innerhalb des dreifachen Anlagenhöhenradius sind keine Wohngebäude vorhanden. Eine Anfertigung von Fotomontagen wurde daher nicht beauftragt.
- Die Hauptwindrichtung liegt bei Südwest.
- Als Vorbelastung werden die neun bestehenden WEA des Windparks Achmer-Nierenbruch betrachtet. Der Windpark ist ca. 2 km von den geplanten WEA entfernt. Im näheren Umfeld sind keine WEA vorhanden, so dass kumulative Wirkungen durch geplante und bestehende WEA im Hinblick auf eine optische Bedrängung nicht zu berücksichtigen sind. Verstärkende Wirkungen zwischen den geplanten WEA und einzelnen Immissionsorten sind hingegen möglich, wenn auf Grund der Anlagenkonstellation von einem IO mehrere WEA zu sehen sind. Dieser Sachverhalt wird im Gutachten berücksichtigt.

ge ausweicht oder sich vor ihnen schützt.“ (OVG NRW, Az. 8 B 1230/13, RN 25). Es merkt zudem an: „Um von einer optisch bedrängenden Wirkung zu sprechen, reicht es für sich gesehen nicht aus, dass die Windenergieanlage von den Wohnräumen aus überhaupt wahrnehmbar ist. Das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt dem Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Sicht.“ (ebd., RN 23).

2 Ermittlung der betroffenen Wohnnutzungen

Anhand der Standortkoordinaten und Gesamthöhen der geplanten WEA lassen sich die betroffenen Wohngebäude, die in der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen sind, ermitteln (vgl. Karte 1 im Anhang). Zu berücksichtigen sind in der Regel die Gebäude, die im Verhältnis zur Gesamthöhe der jeweiligen WEA innerhalb des dreifachen Abstandes zur den WEA liegen. Da außerhalb des dreifachen Abstandes in der Regel keine optische Bedrängungswirkung vorliegt, werden die Wohnnutzungen, die außerhalb dieses kritischen Bereichs im näheren Umfeld liegen, insbesondere dahingehend geprüft, ob besondere Empfindlichkeiten vorliegen (s. Karte 1).

Tab. 1: Gesamthöhen der geplanten WEA

Nr.	Gesamthöhe	Zweifache Gesamthöhe	Dreifache Gesamthöhe	Vierfache Gesamthöhe
WEA 1 – WEA 5	199,55 m	399,10 m	598,65 m	798,20 m

Siedlungsstruktur

Nördlich der geplanten Anlagenstandorte befindet sich in ca. 1,2 km Entfernung zur WEA 4 der geschlossene Siedlungsbereich von Neuenkirchen. Östlich liegt in 4 km Entfernung zur WEA 5 die Ortschaft Achmer, ca. 6 km entfernt befindet sich Bramsche. In der Umgebung zu den geplanten Anlagenstandorten sind kleinere Splittersiedlungen (Bühner, Lintern, Vinte), Einzelwohnlagen oder landwirtschaftliche Hofstellen vorhanden.

Ermittlung der prüfrelevanten Wohngebäude

In der Umgebung der WEA bis 598,65 m (dreifache Anlagenhöhe) befindet sich keine Wohnbebauung. Zwischen 598,65 m und 798,20 m Entfernung bestehen zehn Wohnnutzungen. Drei Wohngrundstücke werden vom dreifachen Radius tangiert (Abstand zu Wohngebäuden: IO 3 und IO 8: 601 m, IO 5: 602 m). Zwei weitere Wohnnutzungen befinden sich im 3,2-fachen Radius (IO 4: 634 und IO 6: 645 m). Diese fünf Immissionsorte werden einer detaillierten Begutachtung unterzogen. Für die übrigen fünf IO im vierfachen Anlagenhöhenradius erfolgt eine überschlägige Prüfung auf das Vorhandensein besonders immissionsempfindlicher Nutzungsformen (z. B. Kindergarten, Krankenhaus).

Tab. 2: Wohngebäude bzw. Wohngrundstücksteile innerhalb der vierfachen Anlagengesamthöhe (798,20 m)

IO	Nächste WEA	Abstand Turm zu Wohnhaus
1	WEA 1	797 m
2	WEA 1	688 m
3	WEA 5	601 m
4	WEA 4 WEA 5	634 m 750 m
5	WEA 4	602 m
5a	WEA 4	759 m
6	WEA 4	645 m
7	WEA 3	688 m
8	WEA 3 WEA 1	601 m 711 m
9	WEA 1	722 m

* IO-Nummerierung und Abstände gem. Angaben des Auftraggebers, Bearbeitungsstand: 25.05.2018

Graue Markierung: Immissionsorte werden nachfolgend detailliert begutachtet (s. Kap. 3.2)

3 Beschreibung und Prüfung der Wohnnutzungen

In der Umgebung der WEA bis 598,65 m (dreifache Anlagenhöhe) befindet sich keine Wohnbebauung. Zwischen 598,65 m und 798,20 m Entfernung bestehen zehn Wohnnutzungen. Fünf dieser zehn Immissionsorte werden aufgrund ihrer relativ großen Entfernung zu den geplanten WEA lediglich überschlägig auf ihre Empfindlichkeit hinsichtlich einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung geprüft (Kap. 3.1). Weitere fünf IO werden nachfolgend detailliert begutachtet (Kap. 3.2).

3.1 Überschlägige Prüfung von entfernter liegenden baulichen Nutzungen

IO 1 (797 m): Das Wohngebäude ist Teil eines großen landwirtschaftlichen Betriebes. Eine besondere Empfindlichkeit der Wohnnutzung ist nicht zu erkennen. Die Hauptwindrichtung liegt bei 225°, was einer südwestlichen Ausrichtung entspricht. Der Rotor der WEA wäre von dem Wohnhaus aus demnach selten vollflächig wahrnehmbar. Da die relevante WEA 1 zudem in einer Entfernung zum Wohnhaus betrieben würde, die ca. der 4-fachen Anlagenhöhe entspricht, ist nicht von der Möglichkeit einer optischen Bedrängungswirkung auszugehen. Kumulierende Wirkungen sind auf Grund der relativ großen Entfernungen zu weiteren geplanten und bestehenden WEA nicht anzunehmen.

IO 2 (688 m): Das Wohngebäude ist Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes. Eine besondere Empfindlichkeit der Wohnnutzung ist nicht zu erkennen. Das Wohnhaus ist durch Betriebsgebäude und

einen hohen Hofbaumbestand zur relevanten WEA 1 sichtbar. Die Hauptwindrichtung liegt bei 225°, was einer südwestlichen Ausrichtung entspricht. Der Rotor der WEA wäre von dem Wohnhaus aus demnach vorwiegend in seitlicher Ansicht und damit seltener vollflächig wahrnehmbar. Da die WEA 1 zudem in einer Entfernung zum Wohnhaus betrieben würde, die ca. der 3,4-fachen Anlagenhöhe entspricht, ist nicht von der Möglichkeit einer optischen Bedrängungswirkung auszugehen. Kumulierende Wirkungen sind auf Grund des Baumbestandes und der relativ großen Entfernungen zu weiteren geplanten und bestehenden WEA nicht anzunehmen.

IO 5a (759 m): Das Wohngebäude ist Teil eines großen landwirtschaftlichen Betriebes. Eine besondere Empfindlichkeit der Wohnnutzung ist nicht zu erkennen. Die Hauptwindrichtung liegt bei 225°, was einer südwestlichen Ausrichtung entspricht. Der Rotor der WEA 4 wäre von dem Wohnhaus aus demnach häufiger eher vollflächig wahrnehmbar. Da die relevante WEA 4 in einer Entfernung zum Wohnhaus betrieben würde, die ca. der 3,8-fachen Anlagenhöhe entspricht, ist nicht von der Möglichkeit einer optischen Bedrängungswirkung auszugehen. Kumulierende Wirkungen sind auf Grund der relativ großen Entfernungen zu weiteren geplanten und bestehenden WEA nicht anzunehmen.

IO 7 (688 m): Das Wohngebäude ist Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes (Pferdehaltung). Eine besondere Empfindlichkeit der Wohnnutzung ist nicht zu erkennen. Das Wohnhaus und der Garten sind durch einen dichten, teils immergrünen Baumbestand auf den Grundstücksgrenzen zur relevanten WEA 3 weitgehend sichtbar. Die Hauptwindrichtung liegt bei 225°, was einer südwestlichen Ausrichtung entspricht. Der Rotor der WEA wäre von dem Wohnhaus aus demnach vorwiegend in seitlicher Ansicht und damit seltener vollflächig wahrnehmbar. Da die WEA 3 zudem in einer Entfernung zum Wohnhaus betrieben würde, die ca. der 3,4-fachen Anlagenhöhe entspricht, ist nicht von der Möglichkeit einer optischen Bedrängungswirkung auszugehen. Kumulierende Wirkungen sind auf Grund des Baumbestandes und der relativ großen Entfernungen zu weiteren geplanten und bestehenden WEA sowie zu der westlich des Grundstücks verlaufenden Hochspannungsleitung nicht anzunehmen.

IO 9 (711 m): Das Wohngebäude ist Teil eines großen landwirtschaftlichen Betriebes. Eine besondere Empfindlichkeit der Wohnnutzung ist nicht zu erkennen. Das Wohnhaus und der Garten sind durch einen dichten Hofbaumbestand zur relevanten WEA 1 weitgehend sichtbar. Die Hauptwindrichtung liegt bei 225°, was einer südwestlichen Ausrichtung entspricht. Der Rotor der WEA wäre von dem Wohnhaus aus demnach vorwiegend in seitlicher Ansicht und damit seltener vollflächig wahrnehmbar. Da die WEA 1 in einer Entfernung zum Wohnhaus betrieben würde, die ca. der 3,6-fachen Anlagenhöhe entspricht, ist nicht von der Möglichkeit einer optischen Bedrängungswirkung auszugehen. Kumulierende Wirkungen sind auf Grund der relativ großen Entfernungen zu weiteren geplanten und bestehenden WEA nicht anzunehmen.

3.2 Detaillierte Prüfung von Wohnnutzungen

3.2.1 IO 3

Objektbeschreibung:

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein ca. 30 m langes Wohnhaus mit einem Vollgeschoss (EG) und zwei zum Wohnen ausgebauten Dachgeschossen (DG 1 und DG 2). Das Gebäude besitzt nach Norden, Westen und Süden mit Fenstern bestückte Giebel. Zudem sind im DG 1 und DG 2 je ein kleineres Dachflächenfenster auf der Nordseite vorhanden. An das Wohnhaus schließt nach Norden ein langgestrecktes Wirtschaftsgebäude an (s. Abb. 2).

Das Grundstück ist zu allen Seiten von hohen Laubbäumen umgeben, nach Norden zudem von einigen großen Nadelgehölzen. Lediglich nach Süden ist eine Lücke im Baumbestand vorhanden. Angrenzend liegen Ackerflächen. Das Grundstück wird durch eine längere baumbestandene Hofzufahrt von der westlich verlaufenden Straße erschlossen.

Auf seiner West- und Nordseite wird das Gebäude von Rasenflächen eingefasst, welche die Hauptaufenthaltsbereiche des Gartens darstellen dürften. Das übrige Grundstück wird von Wirtschaftsgebäuden und -flächen eingenommen.

Betroffenheit von Innenräumen und Außenwohnbereichen / Wirksamkeit der Eingrünung:

Der geplante Standort der relevanten WEA 5 befindet sich nördlich vom Wohnhaus. Aus den Wohnräumen des Erdgeschosses ist der Blick in Richtung WEA durch den ca. 10-30 m entfernten dichten und hohen Baumbestand an der nördlichen Grundstücksgrenze weitgehend verstellt. Von den nach Norden ausgerichteten Giebel- und Dachflächenfenster des Dachgeschosses ist die Sicht auf die WEA 5 bedingt durch die sichtverstellende Wirkung der Gehölze ebenfalls nur eingeschränkt möglich. Die Dachüberstände sowie die Fenstermaße schränken das potentielle Sichtfeld zusätzlich ein. In den Innenräumen ist daher keine nennenswerte visuelle Beeinträchtigung zu erwarten. Die Hauptaufenthaltsbereiche des Gartens wären durch die an der nördlichen Grundstücksgrenze stockenden Gehölze ebenfalls sichtverschattet.

Hauptwindrichtung:

Die Hauptwindrichtung liegt bei 225°, was einer südwestlichen Ausrichtung entspricht. Der Rotor der WEA wäre von dem Wohnhaus aus demnach vorwiegend in seitlicher Ansicht und damit seltener vollflächig wahrnehmbar.

Topografische Situation:

Das Relief ist durchgehend flach. Eine diesbezügliche exponierende oder verschattende Wirkung ist daher nicht zu berücksichtigen.



Abb. 2: IO 3 – Lageplan Grundstück und Gebäude

Kumulative Wirkungen:

Ein bestehender Windpark (9 WEA) befindet sich in südöstlicher Richtung in ca. 1,5 km Entfernung. Im näheren Umfeld sind keine WEA vorhanden, so dass diesbezügliche kumulative Wirkungen nicht zu berücksichtigen sind. Eine Freileitungstrasse, die ca. 400 m östlich des Hofes verläuft, wird durch den Baumbestand weitestgehend verstellt, die visuelle Wahrnehmbarkeit, insbesondere gemeinsam mit den geplanten oder den vorhandenen WEA, ist daher vom Haus oder vom Garten aus nicht gegeben. Ein Umzingelungseffekt dürfte u. a. wegen der sichtverstellenden Wirkung der Hofbäume ebenfalls auszuschließen sein.

Kumulative Wirkungen durch die geplanten vier WEA im Sinne einer Verstärkung der visuellen Wirkung durch die gleichzeitige Sichtbarkeit mehrerer WEA in einer Sichtachse vom Immissionsort aus sind nicht möglich, da auf Grund der weitgehenden Sichtverschattung der Wohnräume durch den Baumbestand die geplanten WEA nicht bzw. nur in geringem Umfang zu sehen wären.



Abb. 3: IO 3 – Lage der Wohnbebauung zum relevanten WEA-Standort (WEA 5)

Einschätzung der optischen Bedrängungswirkung:

Auf ihre optische Bedrängungswirkung wird die WEA 5 (Abstand 601 m) betrachtet.

Da die WEA 5 in einer Entfernung zum Wohnhaus betrieben würde, die ca. der 3-fachen Anlagenhöhe entspricht, ist grundsätzlich von einer sehr geringen Eintretenswahrscheinlichkeit einer optischen Bedrängungswirkung auszugehen. Die Sichtbarkeit der WEA 5 von den Innenräumen des Wohnhauses ist wegen der sichtverstellenden Wirkung des Baumbestandes an der nördlichen Grundstücksgrenze unterbunden bzw. stark eingeschränkt. Auch in den Außenwohnbereichen des Gartens wirkt der Gehölzbestand sichtverstellend.

Für diesen Immissionsort ist daher eine Beeinträchtigung der Anwohner durch eine optische Bedrängung auszuschließen.

Empfehlungen für Minderungsmaßnahmen:

Minderungsmaßnahmen sind auf Grund der geringfügigen zu erwartenden Beeinträchtigungen für die Innenräume nicht notwendig. Auch für den Garten kann von Maßnahmen abgesehen werden.

3.2.2 IO 4

Objektbeschreibung:

Bei dem Wohnhaus handelt es sich um ein ca. 20 m langes Gebäude mit einem Vollgeschoss (EG) und einem in Teilen zum Wohnen ausgebauten Dachgeschoss (DG). Die in beiden Etagen mit Fenstern bestückten Giebelseiten zeigen nach Nordwesten und Südosten. Die nach Nordosten ausgerichtete EG-Fassade hat zwei Ausgänge zum Garten sowie einige kleinere Fenster. Die Traufhöhe liegt bei ca. 2,50 m, der Dachüberstand bei ca. 50 cm. Im DG befinden sich je Seite zwei Dachschrägenfenster. Direkt an das Wohnhaus schließen in Richtung Norden zwei Wirtschaftsgebäude an. Mehrere kleine Gartenhäuser und Schuppen sind auf dem Grundstück angeordnet (s. Abb. 4).

Größere Bereiche des nordwestlichen Grundstücks sind gepflastert, der nach Süden und Osten gerichtete Garten (Hauptaufenthaltsbereiche) wird in Teilen als Lagerfläche, teils als Rasen genutzt, die Ostgrenze wurde mit Kirschlorbeer bepflanzt. Zwei kleinere Bäume stehen auf der Südseite, eine große Hofeiche steht auf der nordwestlichen Grundstücksecke. Zwei Seiten des Grundstücks werden von kleineren beidseitig baumbestandenen Gemeindestraßen eingefasst. An die gärtnerisch genutzten Grundstücksseiten schließen Ackerflächen an.

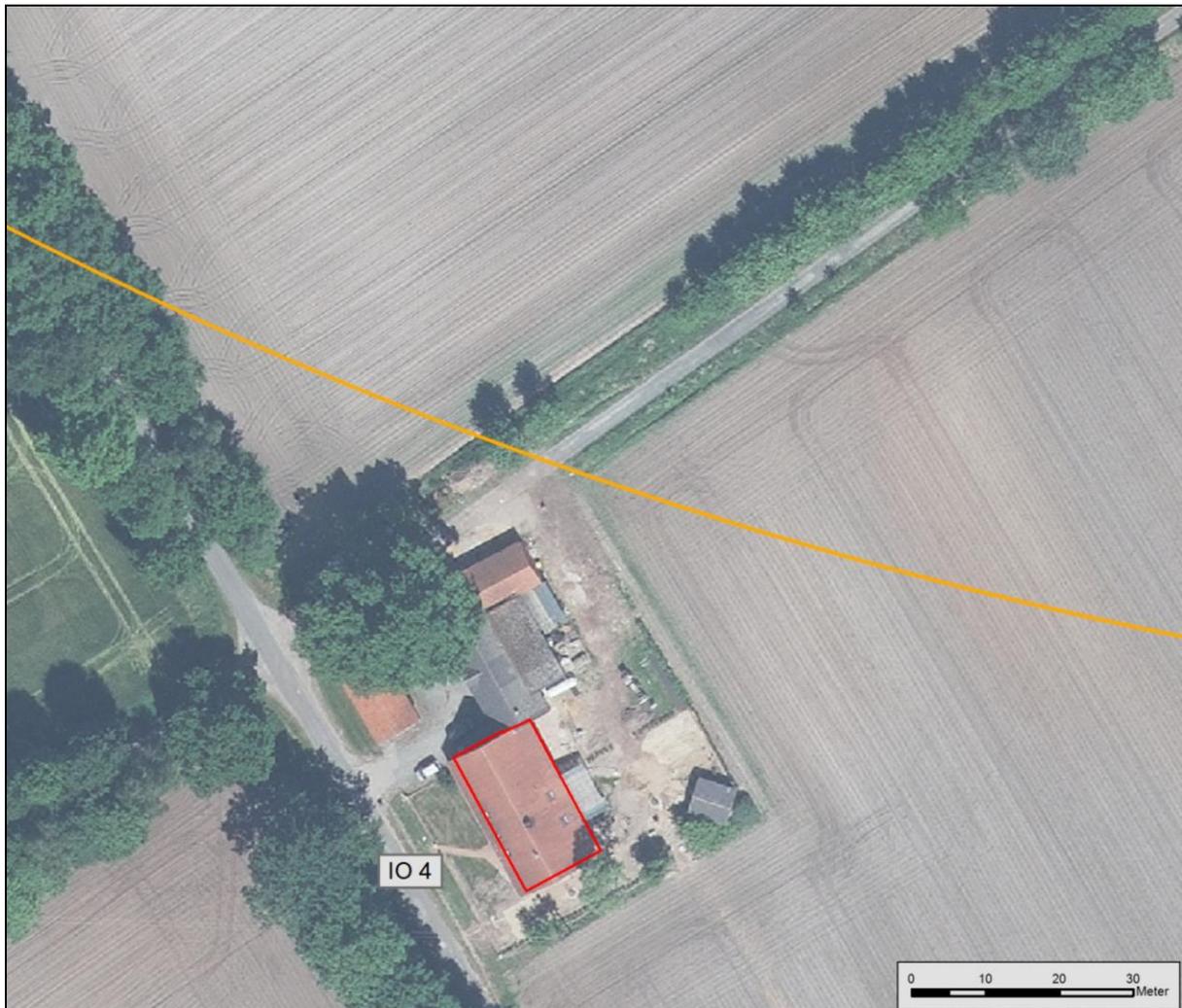


Abb. 4: IO 4 – Lageplan Grundstück und Gebäude

Betroffenheit von Innenräumen und Außenwohnbereichen / Wirksamkeit der Eingrünung:

Der geplante Standort der relevanten WEA 4 befindet sich nördlich vom Wohnhaus (s. Abb. 5 sowie Karte 1). Nordöstlich, etwas weiter entfernt, ist die WEA 5 geplant.

Aus den Wohnräumen des Erdgeschosses und des Dachgeschosses kann man wegen der Gebäudepositionierung nur eingeschränkt in Richtung WEA 4 sehen. Nur in Fensternähe von geringen Raumanteilen aus wäre eine partielle Sichtbarkeit gegeben. Die Dachüberstände schränken zudem den Blick auf den Rotorbereich der WEA 4 ein. Die geschlossene Laubbaumreihe an der nördlich verlaufenden Gemeindestraße ist ca. 70 m vom Wohnhaus entfernt. Sie verstellt den Blick in Richtung WEA 4 im Bereich des Turmes ca. zu Dreivierteln, es besteht keine vollständige Sichtverschattung des Rotorbereichs. Für die Innenräume ist daher keine visuelle Beeinträchtigung zu erwarten, aus der eine optische Bedrängung resultieren könnte. Die Hauptaufenthaltsbereiche des Gartens wären durch die nördlich gelegene Baumreihe ebenfalls größtenteils sichtverschattet. In der laubfreien Jahreszeit kann die WEA 4 partiell wahrgenommen werden.

Die WEA 5 ist stärker in der Sichtachse der Innenräume positioniert. Wegen der relativ großen Entfernung (ca. 3,8-fache Anlagenhöhe) ist jedoch nicht von einer optischen Bedrängungswirkung durch diese WEA auszugehen.

Hauptwindrichtung:

Die Hauptwindrichtung liegt bei 225°, was einer südwestlichen Ausrichtung entspricht. Der Rotor der WEA 4 wäre von dem Wohnhaus aus demnach vorwiegend in leicht seitlicher Ansicht und damit seltener vollflächig wahrnehmbar.

Topografische Situation:

Das Relief ist durchgehend flach. Eine diesbezügliche exponierende oder verschattende Wirkung ist daher nicht zu berücksichtigen. Zwischen Grundstück und WEA 4 befindet sich eine Laubbaumreihe, durch die größere Teile der WEA verdeckt würden.

Kumulative Wirkungen:

Ein bestehender Windpark (9 WEA) befindet sich in südöstlicher Richtung in ca. 2 km Entfernung. Im näheren Umfeld sind keine WEA vorhanden, so dass diesbezügliche kumulative Wirkungen nicht zu berücksichtigen sind. Eine Freileitungstrasse, die ca. 1,2 km östlich des Hofes verläuft, wird durch Baumbestand weitestgehend verstellt. Die visuelle Wahrnehmbarkeit, insbesondere gemeinsam mit den geplanten oder den vorhandenen WEA, ist daher vom Haus oder vom Garten aus nicht gegeben. Ein Umzingelungseffekt dürfte u. a. wegen der großen Distanzen ebenfalls auszuschließen sein.

Kumulative Wirkungen durch die geplanten vier WEA im Sinne einer Verstärkung der visuellen Wirkung durch die gleichzeitige Sichtbarkeit mehrerer WEA in einer Sichtachse vom Immissionsort aus wären prinzipiell möglich. Aufgrund der weitgehenden Sichtverschattung der Wohnräume und des Gartens durch die nördlich vorgelagerten Baumreihen würden die relevanten WEA 1, 3 und 4 nicht bzw. nur in geringem Umfang zu sehen sein. Insofern ist eine kumulative Wirkung durch die verbleibende WEA 5 nicht anzunehmen.

Einschätzung der optischen Bedrängungswirkung:

Auf ihre optische Bedrängungswirkung wird die WEA 4 (Abstand 634 m) betrachtet.

Da die WEA 4 in einer Entfernung zum Wohnhaus betrieben würde, die ca. der 3,2-fachen Anlagenhöhe entspricht, ist grundsätzlich nicht von der Möglichkeit einer optischen Bedrängungswirkung auszugehen. Auch das Grundstück befindet sich nicht innerhalb des dreifachen Anlagenhöhenradius.

Die Sichtbarkeit der WEA 4 von den potentiell störungsempfindlichen Wohnräumen im EG und DG ist wegen der Ausrichtung des Gebäudes und der sichtverstellenden Wirkung eines Baumbestandes stark eingeschränkt. Auch in den Außenwohnbereichen des Gartens wirkt die Baumreihe in wesentlichen Bereichen sichtverstellend. Aus diesen Gründen würden auch zwei der drei weiteren geplanten WEA des Windparks nicht bzw. nur in geringem Umfang zu sehen sein. Insofern ist auch eine kumulative Wirkung durch die geplanten WEA nicht anzunehmen.

Die WEA 5 wäre wegen fehlender sichtverstellender Elemente zum Wohnhaus exponierter. Auf Grund der relativ großen Distanz zwischen Wohngrundstück und WEA (ca. 3,8-fache Anlagenhöhe) ist jedoch, auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Effekte, nicht anzunehmen, dass die WEA eine solche Dominanz entfalten würde, dass eine optische Bedrängungswirkung entstehen könnte.

Für diesen Immissionsort ist daher eine Beeinträchtigung der Anwohner durch eine optische Bedrängung auszuschließen.

Minderungsmaßnahmen:

Maßnahmen sind auf Grund der Geringfügigkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen zur Vermeidung optischer Bedrängungseffekte aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

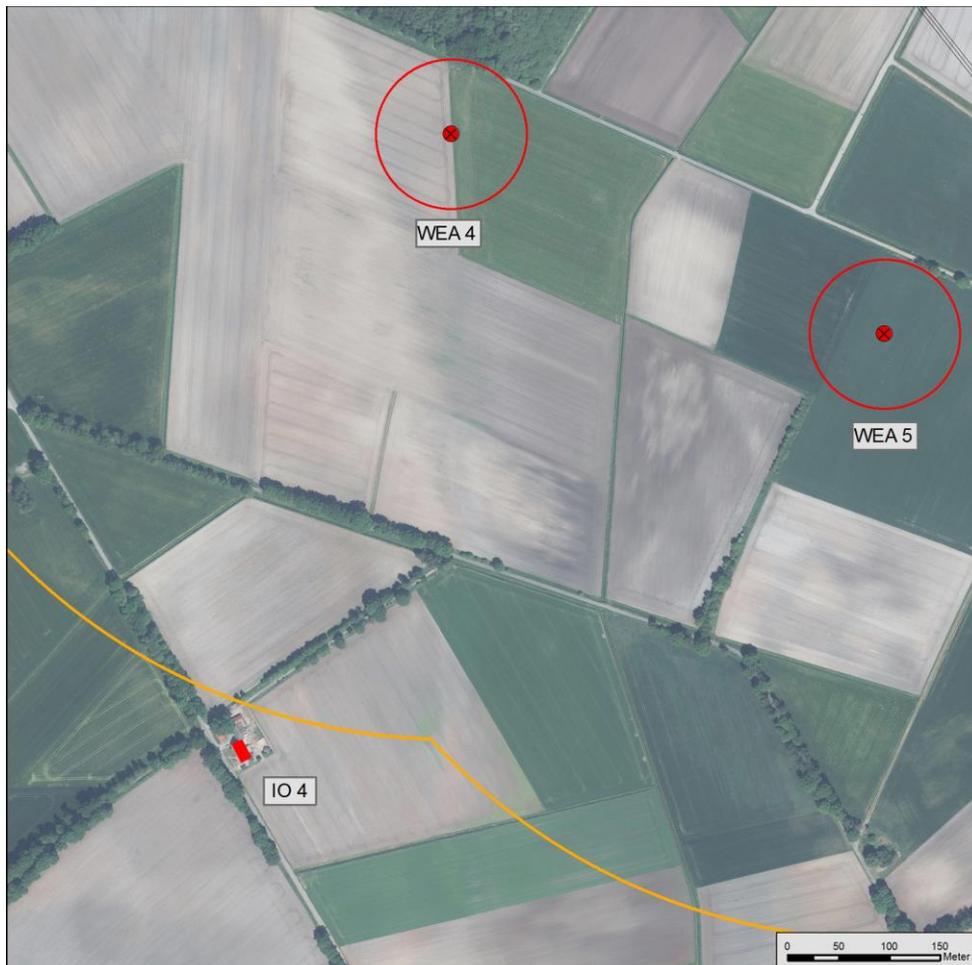


Abb. 5: IO 4 – Lage der Wohnbebauung zum relevanten WEA-Standort (WEA 4)

3.2.3 IO 5

Objektbeschreibung:

Bei dem Wohnhaus handelt es sich um ein L-förmiges Einfamilienhaus mit einem Vollgeschoss (EG) und einem als Wohnraum genutzten Dachgeschoss (DG). Das Dachgeschoss ist mit drei Gauben ausgestattet, deren Fenster nach Süden und Südwesten weisen. Der Südflügel des Gebäudes beherbergt im OG eine Loggia. Ein Dachschrägenfenster zeigt nach Westen.

Nordöstlich schließt ein weiteres Gebäude an das Haupthaus an. Dachfenster sind hier nicht vorhanden. Östlich schließt an das Grundstück ein Bauhof mit Schuppen und einer Halle an (s. Abb. 6).

Die gepflasterte Grundstückszufahrt mit Stellplätzen befindet sich östlich des Wohnhauses. Nach Süden und Westen sind die Hauptaufenthaltsbereiche des Gartens ausgerichtet. Das Wohnhaus ist, außer nach Norden, vollständig von Laubbäumen und -sträuchern eingegrünt. Der Bauhof wird im Osten durch eine hohe Eichenreihe begrenzt. An das übrige Grundstück schließen Ackerflächen an.

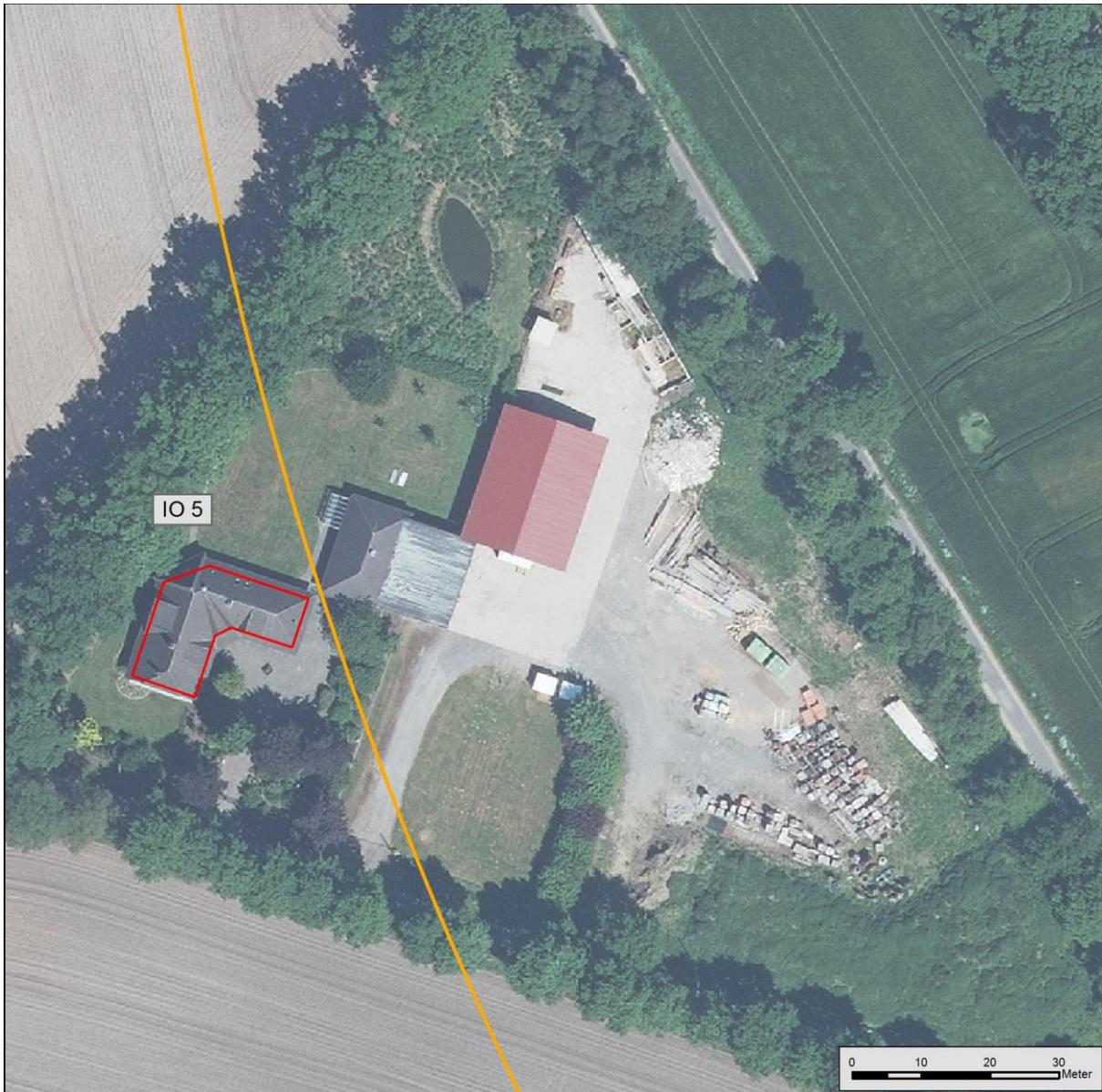


Abb. 6: IO 5 – Ansicht Grundstück und Gebäude

Betroffenheit von Innenräumen und Außenwohnbereichen / Wirksamkeit der Eingrünung:

Der geplante Standort der relevanten WEA 4 befindet sich östlich des Wohnhauses (s. Abb. 7 sowie Karte 1).

Aus den Wohnräumen des Erdgeschosses und des Dachgeschosses kann man wegen der Gebäudepositionierung und der Eingrünung nicht bzw. nur sehr eingeschränkt in Richtung WEA 4 sehen. Die geschlossene Laubbaumreihe an der östlich verlaufenden Gemeindestraße ist ca. 70 m vom Wohnhaus entfernt. Sie verstellt den Blick in Richtung WEA 4 zusätzlich. Für die Innenräume ist daher keine visuelle Beeinträchtigung zu erwarten, aus der eine optische Bedrängung resultieren könnte. Die Hauptaufenthaltsbereiche des Gartens wären durch das Wohnhaus selbst und durch den Gehölzbestand ebenfalls größtenteils sichtsverschattet. In der laubfreien Jahreszeit kann die WEA 4 vermutlich geringfügig wahrgenommen werden.

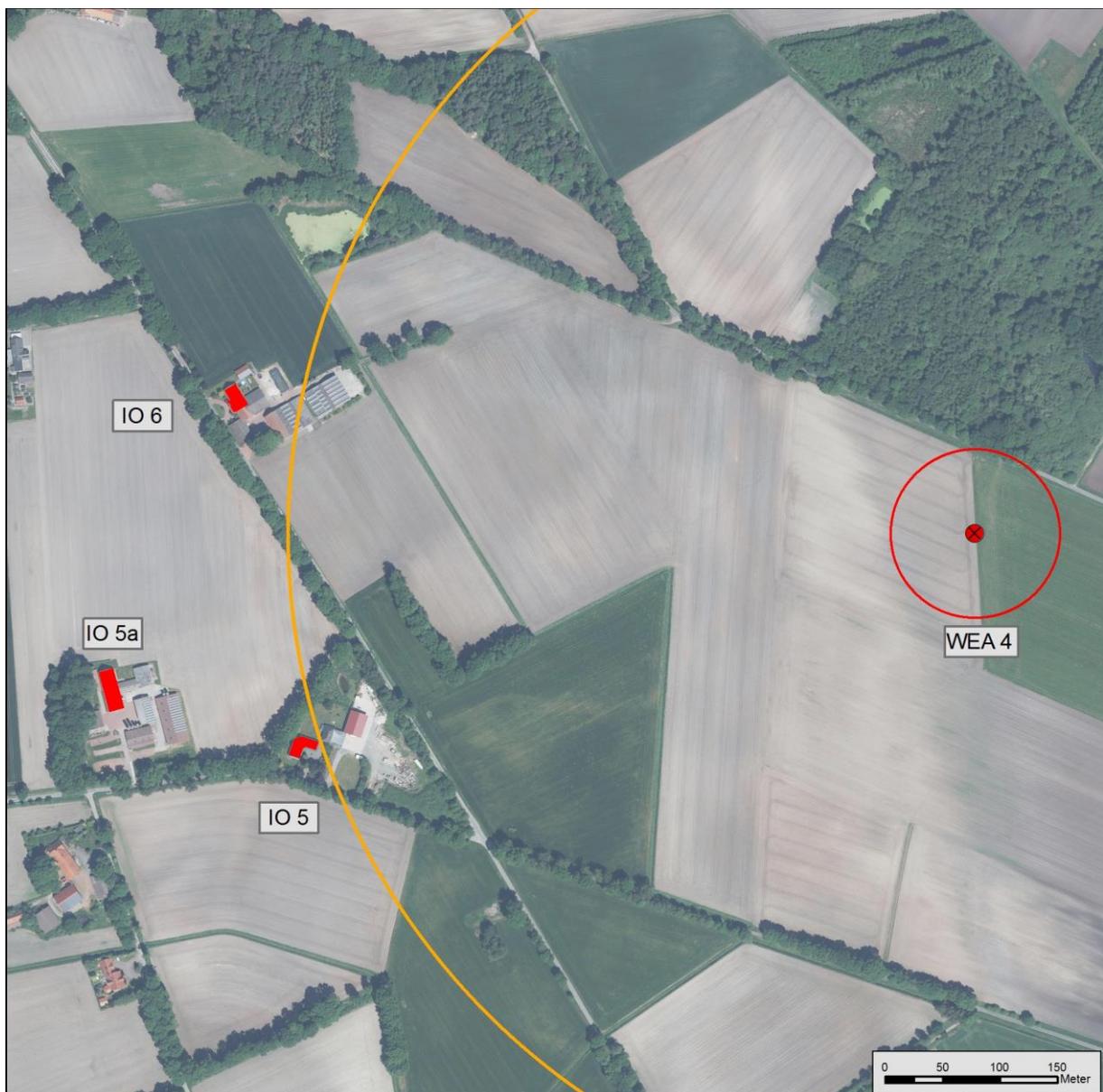


Abb. 7: IO 5 – Lage der Wohnbebauung zum relevanten WEA-Standort (WEA 4)

Hauptwindrichtung:

Die Hauptwindrichtung liegt bei 225°, was einer südwestlichen Ausrichtung entspricht. Der Rotor der WEA 4 wäre von dem Wohnhaus aus demnach vorwiegend in vollflächiger Ansicht wahrnehmbar.

Topografische Situation:

Das Relief ist durchgehend flach. Eine diesbezügliche exponierende oder verschattende Wirkung ist daher nicht zu berücksichtigen. Zwischen Grundstück und WEA 4 befindet sich eine Laubbaumreihe, durch die größere Teile der WEA verdeckt würden.

Kumulative Wirkungen:

Ein bestehender Windpark (9 WEA) befindet sich in südöstlicher Richtung in ca. 2,5 km Entfernung. Im näheren Umfeld sind keine WEA vorhanden, so dass diesbezügliche kumulative Wirkungen nicht zu berücksichtigen sind. Eine Freileitungstrasse, die ca. 1 km östlich des Grundstücks verläuft, wird durch Baumbestand vollständig verstellt. Die visuelle Wahrnehmbarkeit, insbesondere gemeinsam mit den geplanten oder den vorhandenen WEA, ist daher vom Haus oder vom Garten aus nicht gegeben. Ein Umzingelungseffekt ist u. a. wegen fehlender Sichtbarkeit und der großen Distanzen nicht zu prognostizieren.

Kumulative Wirkungen durch die geplanten vier WEA im Sinne einer Verstärkung der visuellen Wirkung durch die gleichzeitige Sichtbarkeit mehrerer WEA in einer Sichtachse vom Immissionsort aus wären wegen der Gebäudeausrichtung und der dichten Eingrünung ebenfalls nicht möglich.

Einschätzung der optischen Bedrängungswirkung:

Auf ihre optische Bedrängungswirkung wird die WEA 4 (Abstand 602 m) betrachtet.

Da die WEA 4 in einer Entfernung zum Wohnhaus betrieben würde, die ca. der 3-fachen Anlagenhöhe entspricht, ist grundsätzlich nicht von der Möglichkeit einer optischen Bedrängungswirkung auszugehen. Das Grundstück befindet sich nur geringfügig innerhalb des dreifachen Anlagenhöhenradius.

Die Sichtbarkeit der WEA 4 von den potentiell störungsempfindlichen Wohnräumen im EG und DG ist wegen der Ausrichtung des Gebäudes und der sichtverstellenden Wirkung des Baumbestandes weitestgehend unterbunden. Auch in den Außenwohnbereichen des Gartens wirkt das Wohnhaus selbst und die Baumreihen sichtverstellend. Aus diesen Gründen würden auch die weiteren geplanten WEA des Windparks nicht bzw. nur in geringem Umfang zu sehen sein. Insofern ist auch eine kumulative Wirkung durch die geplanten WEA nicht anzunehmen.

Für diesen Immissionsort ist daher eine Beeinträchtigung der Anwohner durch eine optische Bedrängung auszuschließen.

Minderungsmaßnahmen:

Maßnahmen sind auf Grund der Geringfügigkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen zur Vermeidung optischer Bedrängungseffekte aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

3.2.4 IO 6

Objektbeschreibung:

Das Wohnhaus ist Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebes. Es besitzt ein Vollgeschoss (EG) und ein zum Wohnen genutztes Dachgeschoss (DG). Das DG ist mit zwei Gauben ausgestattet, deren Fenster nach Nordost und Südwest weisen. Der Südwestflügel des Gebäudes beherbergt zudem im OG eine Loggia. Dachschrägenfenster sind nicht vorhanden. Der südliche Teil des Gebäudes wird betrieblich genutzt, Fenster aus zum Wohnen genutzten Räumen weisen nicht in diese Richtung. Dadurch dass ein weiteres Betriebsgebäude im 90°-Winkel an das Wohnhaus angeschlossen wurde, ist ein nach Südost und Südwest abgeschirmter Innenhof entstanden, in dem sich der Hausgarten als Außenwohnbereich befindet. Auf der Nord- und Westseite befinden sich Gartenteile, die vermutlich weniger dem Aufenthalt dienen, sondern überwiegend Repräsentationszwecke besitzen.

Östlich befinden sich weitere Betriebsgebäude mit größeren versiegelten Hofflächen. (s. Abb. 8). Die gepflasterte Grundstückszufahrt mit Stellplätzen befindet sich westlich des Wohnhauses. Das Grundstück ist auf seiner Westseite durch eine straßenbegleitende Eichenreihe eingegrünt. Auf dem Grundstück selbst stehen einige kleinere Bäume und Sträucher. An der Südgrenze befinden sich zwei ca. 25 m hohe Hofeichen. An das Grundstück schließen Ackerflächen an.

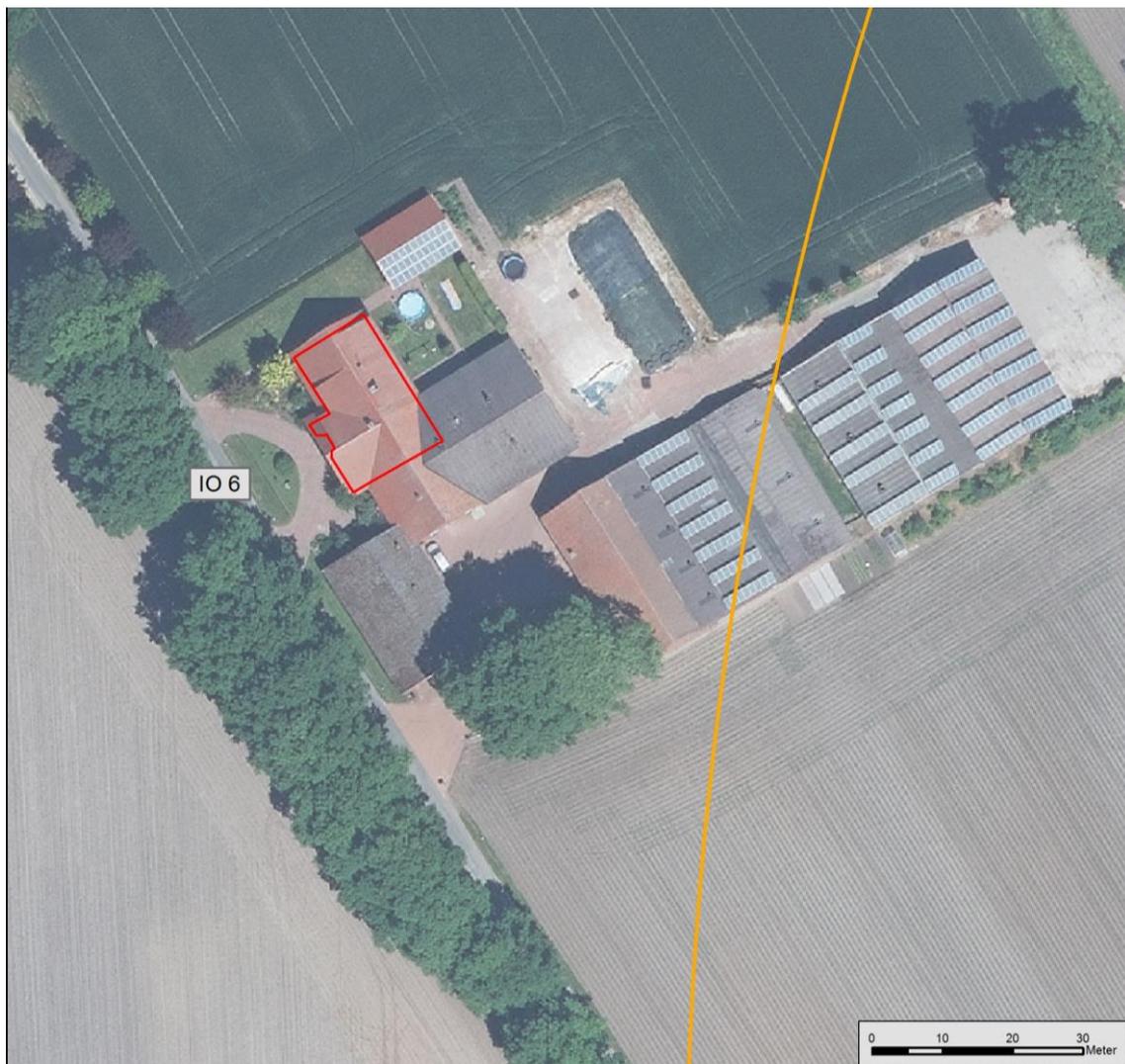


Abb. 8: IO 6 – Ansicht Grundstück und Gebäude

Betroffenheit von Innenräumen und Außenwohnbereichen / Wirksamkeit der Eingrünung:

Der geplante Standort der relevanten WEA 4 befindet sich ostsüdöstlich des Wohnhauses (s. Abb. 7 sowie Karte 1).

Aus den Wohnräumen des Erdgeschosses und des Dachgeschosses kann man wegen der Gebäudeausrichtung nach Nordosten und im EG bedingt durch die sichtverstellende Wirkung der vorgelagerten Betriebsgebäude nicht bzw. nur sehr eingeschränkt in Richtung WEA 4 sehen. Für die Innenräume ist daher keine visuelle Beeinträchtigung zu erwarten, aus der eine optische Bedrängung resultieren könnte. Die nach Nordosten angeordneten Hauptaufenthaltsbereiche des Gartens wären ebenfalls durch die vorgelagerten Betriebsgebäude sichtverschattet.

Hauptwindrichtung:

Die Hauptwindrichtung liegt bei 225°, was einer südwestlichen Ausrichtung entspricht. Der Rotor der WEA 4 wäre von dem Wohnhaus aus demnach vorwiegend in seitlicher Ansicht, seltener vollflächig wahrnehmbar.

Topografische Situation:

Das Relief ist durchgehend flach. Eine diesbezügliche exponierende oder verschattende Wirkung ist daher nicht zu berücksichtigen. Relevante Gehölzbestände sind nicht vorhanden.

Kumulative Wirkungen:

Ein bestehender Windpark (9 WEA) befindet sich in südöstlicher Richtung in ca. 2,8 km Entfernung. Im näheren Umfeld sind keine WEA vorhanden, so dass diesbezügliche kumulative Wirkungen nicht zu berücksichtigen sind. Eine Freileitungstrasse, die ca. 1 km östlich des Grundstücks verläuft, wird durch die Betriebsgebäude weitgehend verstellt. Die visuelle Wahrnehmbarkeit, insbesondere gemeinsam mit den geplanten oder den vorhandenen WEA, ist daher vom Haus oder vom Garten aus nicht gegeben. Ein Umzingelungseffekt ist u. a. wegen fehlender Sichtbarkeit und der großen Distanzen nicht zu prognostizieren.

Kumulative Wirkungen durch die geplanten vier WEA im Sinne einer Verstärkung der visuellen Wirkung durch die gleichzeitige Sichtbarkeit mehrerer WEA in einer Sichtachse vom Immissionsort aus wären wegen der Gebäudeausrichtung und der Sichtverschattung durch Betriebsgebäude ebenfalls nicht möglich.

Einschätzung der optischen Bedrängungswirkung:

Auf ihre optische Bedrängungswirkung wird die WEA 4 (Abstand 645 m) betrachtet.

Da die WEA 4 in einer Entfernung zum Wohnhaus betrieben würde, die ca. der 3,2-fachen Anlagenhöhe entspricht, ist grundsätzlich nicht von der Möglichkeit einer optischen Bedrängungswirkung auszugehen. Das Wohngrundstück befindet sich nicht innerhalb des dreifachen Anlagenhöhenradius.

Die Sichtbarkeit der WEA 4 von den potentiell störungsempfindlichen Wohnräumen im EG und DG ist wegen der Ausrichtung des Gebäudes und der sichtverstellenden Wirkung des Gebäudebestandes weitestgehend unterbunden. Auch in den Außenwohnbereichen des Gartens wirken die Gebäude sichtverstellend. Aus diesen Gründen würden auch die weiteren geplanten WEA des Windparks nicht bzw. nur in geringem Umfang zu sehen sein. Insofern ist auch eine kumulative Wirkung durch die geplanten WEA nicht anzunehmen.

Für diesen Immissionsort ist daher eine Beeinträchtigung der Anwohner durch eine optische Bedrängung auszuschließen.

Minderungsmaßnahmen:

Maßnahmen sind auf Grund der Geringfügigkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen zur Vermeidung optischer Bedrängungseffekte aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

3.2.5 IO 8

Objektbeschreibung:

Das L-förmige Wohnhaus ist Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebes. Es besitzt ein Vollgeschoss (EG) und ein zum Wohnen genutztes Dachgeschoss (DG). Das DG ist mit zwei Gauben ausgestattet, deren Fenster nach Norden und Süden weisen. Kleinere Dachschrägenfenster befinden sich östlich im DG und oberhalb der südlichen Gaube. Nordöstlich und östlich stehen zwei Betriebsgebäude (s. Abb. 9).

Der gepflasterte Hofteil befindet sich östlich des Wohnhauses. Die Erschließungsstraße verläuft an der südlichen Grundstücksseite. Nach (Nord-) Westen sind die Hauptaufenthaltsbereiche des Gartens ausgerichtet. Das Wohnhaus ist, außer nach Osten, weitgehend von Laubbäumen und -sträuchern eingegrünt. Das Grundstück wird im Osten teilweise durch eine Laub- und Nadelbaumreihe eingefasst. Der nördliche Grundstücksteil dient als Lagerfläche für diverse Materialien. An das Grundstück schließen Ackerflächen an.



Abb. 9: IO 8 – Lageplan Grundstücke und Gebäude

Betroffenheit von Innenräumen und Außenwohnbereichen / Wirksamkeit der Eingrünung:

Der geplante Standort der relevanten WEA 3 befindet sich südsüdöstlich des Wohnhauses (s. Abb. 10 sowie Karte 1). Die WEA 1 ist östlich des Wohnhauses geplant.

Aus den Wohnräumen des Erdgeschosses und des Dachgeschosses kann man wegen der Gebäudepositionierung und einer Gruppe großer Bäume, die auf dem Grundstück stehen, nicht bzw. nur sehr eingeschränkt in Richtung WEA 3 sehen. Für die Innenräume ist daher keine visuelle Beeinträchtigung zu erwarten, aus der eine optische Bedrängung resultieren könnte. Die Hauptaufenthaltsbereiche des Gartens wären durch das Wohnhaus selbst und durch den Gehölzbestand ebenfalls weitestgehend sichtbar verschattet. In der laubfreien Jahreszeit kann die WEA 3 vermutlich geringfügig wahrgenommen werden.

Die WEA 1 ist stärker in der Sichtachse der östlichen Gebäudeseite positioniert. Wegen der relativ großen Entfernung (711 m, ca. 3,6-fache Anlagenhöhe) ist jedoch nicht von einer optischen Bedrängungswirkung durch diese WEA auszugehen.



Abb. 10: IO 8 – Lage der Wohnbebauung zu relevanten WEA-Standorten (WEA 1 und 3)

Hauptwindrichtung:

Die Hauptwindrichtung liegt bei 225°, was einer südwestlichen Ausrichtung entspricht. Der Rotor der WEA 3 wäre von dem Wohnhaus aus demnach vorwiegend in seitlicher Ansicht wahrnehmbar.

Topografische Situation:

Das Relief ist durchgehend flach. Eine diesbezügliche exponierende oder verschattende Wirkung ist daher nicht zu berücksichtigen. Relevante Gehölzbestände sind nicht vorhanden.

Kumulative Wirkungen:

Ein bestehender Windpark (9 WEA) befindet sich in südöstlicher Richtung in ca. 3,2 km Entfernung. Im näheren Umfeld sind keine WEA vorhanden, so dass diesbezügliche kumulative Wirkungen nicht zu berücksichtigen sind. Eine Freileitungstrasse, die ca. 400 m westlich des Grundstücks verläuft, wird durch Baumbestand weitgehend verstellt. Die visuelle Wahrnehmbarkeit, insbesondere gemeinsam mit den geplanten oder den vorhandenen WEA, ist daher vom Haus oder vom Garten aus nicht gegeben. Ein Umzingelungseffekt ist u. a. wegen fehlender Sichtbarkeit und der großen Distanzen nicht zu prognostizieren.

Kumulative Wirkungen durch die geplanten vier WEA im Sinne einer Verstärkung der visuellen Wirkung durch die gleichzeitige Sichtbarkeit mehrerer WEA in einer Sichtachse vom Immissionsort aus wären wegen der Gebäudeausrichtung und der dichten Eingrünung ebenfalls nicht möglich.

Einschätzung der optischen Bedrängungswirkung:

Auf ihre optische Bedrängungswirkung wird die WEA 3 (Abstand 601 m) betrachtet.

Da die WEA 3 in einer Entfernung zum Wohnhaus betrieben würde, die ca. der 3-fachen Anlagenhöhe entspricht, ist grundsätzlich nicht von der Möglichkeit einer optischen Bedrängungswirkung auszugehen. Das Wohngrundstück befindet sich nur geringfügig innerhalb des dreifachen Anlagenhöhenradius.

Die Sichtbarkeit der WEA 3 von den potentiell störungsempfindlichen Wohnräumen im EG und DG ist wegen der Ausrichtung des Gebäudes und der sichtverstellenden Wirkung des Baumbestandes weitestgehend unterbunden. Auch in den Außenwohnbereichen des Gartens wirken das Wohnhaus selbst und die Baumgruppe sichtverstellend. Eine kumulative Wirkung durch vorhandene oder die vier geplanten WEA ist nicht anzunehmen.

Für diesen Immissionsort ist daher eine Beeinträchtigung der Anwohner durch eine optische Bedrängung auszuschließen.

Minderungsmaßnahmen:

Maßnahmen sind auf Grund der Geringfügigkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen zur Vermeidung optischer Bedrängungseffekte aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

4 Zusammenfassende gutachterliche Einschätzung zur optischen Bedrängung von Wohnbebauung im Außenbereich

Die *Windstrom Bühnerbach GmbH & Co. KG* stellt einen Bauantrag zur Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der ausgewiesenen RROP-Vorrangfläche Nr. 26 „Bühnerbach“ in der Gemeinde Neuenkirchen, Flur 5 und 10.

Es kommen dabei der Anlagentyp Nordex 149/4500 mit einer Gesamthöhe von 199,55 m zum Einsatz (Rotordurchmesser: 149,1 m, Nabenhöhe: 125 m). Die geplanten Anlagen haben eine Leistung von je 4,5 MW.

Zu den beizubringenden Unterlagen zählt eine Einzelfallprüfung zur optischen Bedrängung von Wohnbebauung im Außenbereich. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wird untersucht, ob das geplante Vorhaben den Anforderungen des nachbarlichen Rücksichtnahmegebotes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, genügt, da bei Unterschreitung bestimmter Abstände vom diesem eine sog. „rückichtslose optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung“ ausgehen kann.

Das OVG NRW hat in seinem Urteil vom 09.08.2006 (Az. 8 A 3726/05) zur Operationalisierung des Sachverhalts Bewertungskriterien entwickelt, die die Einschätzung der Beeinträchtigungsintensität optisch bedrängender Wirkung von Wohnbebauung im Außenbereich ermöglichen sollen. Die Genehmigungsbehörde legt diese nachfolgend aufgeführten Kriterien für die Einzelfallprüfung zu Grunde:

- Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit von Innen- und Außenräumen, die regelmäßig dem Aufenthalt dienen (Wohnzimmer, Terrassen und andere Aufenthaltsbereiche) durch Blickachsen zu WEA
- Ermittlung der bestehenden bzw. in zumutbarer Weise herstellbaren Abschirmung der Wohngrundstücke zu den Anlagen
- Ermittlung der Hauptwindrichtung und damit der Stellung der Rotoren zu den Wohnhäusern
- Analyse der topographischen Situation; Prüfung von Sichtschutz durch Relief, Waldgebiete oder andere Vertikalstrukturen
- Ermittlung kumulativer Beeinträchtigungen durch bereits vorhandene Windenergieanlagen

Allgemeine Angaben für die Vorrangfläche in Bezug auf die o.g. Bewertungskriterien:

- Innerhalb des dreifachen Anlagenhöhenradius sind keine Wohngebäude vorhanden. Eine Anfertigung von Fotomontagen wurde daher nicht beauftragt.
- Die Hauptwindrichtung liegt bei Südwest (ca. 225 °).
- Das Relief ist flach. Eine diesbezügliche exponierende oder verschattende Wirkung ist nicht zu berücksichtigen.
- Als Vorbelastung werden die neun bestehenden WEA des Windparks Achmer-Nierenbruch betrachtet. Der Windpark ist ca. 2-3 km von den geplanten WEA entfernt. Im näheren Umfeld sind keine WEA vorhanden, so dass kumulative Wirkungen durch geplante und bestehende WEA im Hinblick auf eine optische Bedrängung nicht zu berücksichtigen sind. Verstärkende Wirkungen zwischen den geplanten WEA und einzelnen Immissionsorten sind hingegen möglich, wenn auf Grund der Anlagenkonstellation von einem IO mehrere WEA zu sehen sind. Dieser Sachverhalt wird im Gutachten berücksichtigt.

Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurden die im betroffenen Raum bestehenden Wohnnutzungen auf Grundlage von Ortsbegehungen auf die o.g. Kriterien abgeprüft. Für das jeweilige Wohngebäude

erfolgte anhand einer Sichtbarkeitsanalyse eine gutachterliche Einschätzung, ob ein Verstoß gegen das nachbarliche Rücksichtnahmegebotes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB vorliegt, ob also eine erhebliche optische Beeinträchtigung der Wohnsituation entstehen kann.

Nördlich der geplanten Anlagenstandorte befindet sich in ca. 1,2 km Entfernung zur WEA 4 der geschlossene Siedlungsbereich von Neuenkirchen. Östlich liegt in 4 km Entfernung zur WEA 5 die Ortschaft Achmer, ca. 6 km entfernt befindet sich Bramsche. In der Umgebung zu den geplanten Anlagenstandorten sind kleinere Splittersiedlungen (Bühner, Lintern, Vinte), Einzelwohnlagen oder landwirtschaftliche Hofstellen vorhanden.

In der Umgebung der WEA bis 598,65 m (dreifache Anlagenhöhe) befindet sich keine Wohnbebauung. Zwischen 598,65 m und 798,20 m Entfernung bestehen zehn Wohnnutzungen. Drei Wohngrundstücke werden vom dreifachen Radius tangiert (Abstand zu Wohngebäuden: IO 3 und IO 8: 601 m, IO 5: 602 m). Zwei weitere Wohnnutzungen befinden sich im 3,2-fachen Radius (IO 4: 634 und IO 6: 645 m). Diese fünf Immissionsorte werden einer detaillierten Begutachtung unterzogen. Für die übrigen fünf IO im vierfachen Anlagenhöhenradius erfolgt eine überschlägige Prüfung auf das Vorhandensein besonders immissionsempfindlicher Nutzungsformen (z. B. Kindergarten, Krankenhaus).

Wohngebäude bzw. Wohngrundstücksteile innerhalb der vierfachen Anlagengesamthöhe (798,20 m)

IO	Nächste WEA	Abstand Turm zu Wohnhaus
1	WEA 1	797 m
2	WEA 1	688 m
3	WEA 5	601 m
4	WEA 4 WEA 5	634 m 750 m
5	WEA 4	602 m
5a	WEA 4	759 m
6	WEA 4	645 m
7	WEA 3	688 m
8	WEA 3 WEA 1	601 m 711 m
9	WEA 1	722 m

* IO-Nummerierung und Abstände gem. Angaben des Auftraggebers, Bearbeitungsstand: 25.05.2018

Graue Markierung: Immissionsorte wurden detailliert begutachtet (s. Kap. 3.2)

Ergebnis:

Die vorliegende Untersuchung ergab, dass, ausgehend von o. g. Bewertungsgrundsätzen, nach gutachterlicher Einschätzung von den geplanten Windenergieanlagen **keine optisch bedrängende Wirkung** im Hinblick auf die umliegenden Wohngebäude ausgehen würde. Ein Verstoß gegen das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist aus diesem Grunde nicht zu erwarten.

5 Quellenverzeichnis

OBERVERWALTUNGSGERICHT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALENS (2006): Urteil vom 09.08.2006 (Az. 8 A 3726/05) zur optischen Bedrängung von Wohnbebauung im Außenbereich durch Windenergieanlagen.

OBERVERWALTUNGSGERICHT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALENS (2014): Urteil vom 08.07.2014 (Az. 8 B 1230/13) zur optischen Bedrängung von Wohnbebauung im Außenbereich durch Windenergieanlagen.

WINDENERGIEERLASS NIEDERSACHSEN (2016): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass). - Gemeinsamer Runderlass des MU, ML, MS, MW und MI vom 24.02.2016 (MU-52-29211/1/300).



Übersichtskarte prüfrelevanter Wohngebäude

Einzelfallprüfung zur optischen Bedrängung von Wohnbebauung im Außenbereich

 Standorte der geplanten Windenergieanlagen (Anlantentyp Nordex N149/4500) mit Bezeichnung (Gesamthöhe: 199,55 m, Rotordurchmesser: 149,1 m, Nabenhöhe: 125 m)

 Lage der prüfrelevanten Wohngebäude

 Untersuchungsraum bis zweifache Anlagenhöhe (0 - 400 m Distanz zu WEA)

Prüfrelevante Wohngebäude:
- keine Wohngebäude vorhanden

 Untersuchungsraum zwei- bis dreifache Anlagenhöhe (400 - 600 m Distanz zu WEA)

Prüfrelevante Wohngebäude:
- keine Wohngebäude vorhanden

 Untersuchungsraum bis vierfache Anlagenhöhe (600 - 800 m Distanz zu WEA)

Prüfrelevante Wohngebäude*:

IO	Nächste WEA	Abstand Turm zu Wohnhaus
1	WEA 1	797 m
2	WEA 1	688 m
3	WEA 5	601 m
4	WEA 4	634 m
	WEA 5	750 m
5	WEA 4	602 m
5a	WEA 4	759 m
6	WEA 4	645 m
7	WEA 3	688 m
8	WEA 3	602 m
	WEA 1	711 m
9	WEA 1	722 m

* IO-Nummerierung und Abstände gem. Angaben des Auftraggebers, Bearbeitungsstand: 25.05.2018

Windstrom Bühnerbach GmbH & Co. KG Alte Poststraße 5 -7, 49586 Neuenkirchen

**Neubau von vier Windenergieanlagen
in der Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Osnabrück**

Dense & Lorenz GbR

Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung

Herrenteichstraße 1
49074 Osnabrück



fon 0541 / 27233
fax 0541 / 260902



Kartengrundlage:  LGLN

Maßstab 1 : 10.000

Karte 1

Luftbild aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2018

Datum: 30.06.2018

Zeichen: KL

**Übersichtskarte
prüfrelevanter
Wohngebäude**

0 100 200 300 400 500
Meter